

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. —
Inscriptionsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

Uebersicht.

Deutschland. * Dresden. Interpellation in Betreff des Strafprocesses. Deputationswahl. † Stuttgart. Die Deutsch-Katholiken. — Pastoralconferenz in Nienthal. * Vom Caanus. Die Rabbinerverammlung.

Preußen. ** Nordhausen. Die Einweihung der Synagoge. † Von der Saale. Die protestantischen Freunde. * Königsberg. Ein jüdischer Prosekt. — Die Deutsch-Katholiken.

Spanien. Madrid. Die Minister. Die Unterhandlungen mit Rom. Barcelona. Hr. Thiers.

Großbritannien. Buenos Ayres. Kaper. Rüstungen. Der Great Britain. Neuseeland.

Frankreich. Der Herzog von Montpensier. Marschall Soult. Marschall Bugeaud. Wahl. Stabilität. Δ Paris. Ludwig Philipp in Eu und seine Familie.

Belgien. Eröffnung der Kammern.

Schweiz. * Von der Aar. Bern. Luzern.

Nordamerika. Kriegsrüstungen.

Mexico. Rüstungen.

Tejas. Der Nationalconvent.

Personalmeldungen.

Handel und Industrie. * Leipzig. Delhandel. — Berlin.

Ankündigungen.

Deutschland.

* Dresden, 20. Sept. Der Abg. Schäffer reichte in der II. Kammer eine Petition ein, deren Schlussantrag dahin geht: die Kammer wolle den auf dem vorigen Landtag in Betreff des Antrags auf Einführung des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens mit Staatsanwaltschaft gefassten Beschluss wieder aufnehmen und an die Regierung bringen. Dieser Petition schloß sich der Abg. Klinger sofort an mit dem Vorbehalt einer besondern Interpellation des Ministeriums in Betreff dieses Gegenstandes. Diese stand auf der heutigen Tagesordnung der II. Kammer. Zur Motivirung derselben sprach Abg. Klinger:

Die Regierung hat die Nothwendigkeit einer Verbesserung im Criminalverfahren nicht seit heute und gestern, sondern schon seit Jahren anerkannt. Es liegt dieses Anerkenntniß darin, daß sie der vorigen Ständeversammlung einen Entwurf einer Criminalproceßordnung vorlegte. Das Schicksal dieses Entwurfs ist bekannt. Gestützt auf die Nichtöffentlichkeit, Mittelbarkeit, Inquisitionsmaxime, ward er verworfen, und der Antrag an die Regierung beschloßen, einen auf die Grundsätze der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageschaft gebauten Entwurf vorzulegen. Selangte dieser Antrag zwar nicht an die Regierung, da die I. Kammer ihm nicht beigetreten war, so waren dennoch der Regierung die diesfälligen Wünsche des Volks bekannt, einmal durch die Theilnahme an den Discussionen in voriger Kammer, dann durch die eingegangenen Petitionen aus allen Theilen des Landes, endlich durch die Presse. Seitdem ist eine geraume Zeit abgelaufen, und es hat sich darin, daß die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung des Criminalverfahrens vorliege, nichts geändert. Nur darin könnte eine Veränderung behauptet werden, daß das Verlangen nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit immer entschiedener in der Nation geworden ist. Bei dieser Lage der Dinge hätte man glauben sollen, die Regierung werde in der Thronrede oder königl. Propositionen die Hoffnung eröffnen auf eine beabsichtigte durchgreifende Reform. Doch von alle Dem nichts, ein tiefes Schweigen. Was nun zu thun? Stillstehen, schweigen und zu erkennen geben, daß wir unsern jetzigen Criminalproceß billigen, daß wir gleichgültig geworden gegen Das, was wir früher mit aller Wärme gefordert? Ueber die hohen Vorzüge des mündlichen öffentlichen Strafverfahrens hat die Wissenschaft, die Praxis und die Meinung des Volks längst entschieden. Die Wissenschaft, denn alle gefeierte Criminalisten Deutschlands, ja Europas erkennen für die Auffindung der materiellen Wahrheit nur darin eine Garantie. Die Praxis hat entschieden, denn gehen Sie hin an den Rhein, Alt und Jung achten ihre Mündlichkeit und Oeffentlichkeit hoch, wie ein theuer erkauftes Kleinod; nicht die Furcht, ihre Institution zu behalten, sondern nur die Furcht, sie verlieren zu können, vermag sie zu bekümmern. Und ein Blick, auf Baden gerichtet, bestärkt die Vorzüglichkeit der auch von uns verlangten Institution. Wissen Sie nicht, daß die Regierung Badens im vorigen Jahre den Ständen einen Strafproceßentwurf vorlegte, gebaut auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit? Die badische Regierung erkannte dazu eine innere und eine äußere Nothwendigkeit an, eine innere, gestützt auf die schnellere und sicherere Auffindung der Wahrheit und des Rechts, eine äußere, zu ihrem eignen, der Regierung Vortheile. Sie sagt in ihren Motiven zu dem Entwurfe: „Mit der steigenden Civilisation wächst auch das Mißtrauen in die öffentliche Gewalt; es gibt aber ein Mittel, Dem zu begegnen, es ist die Oeffentlichkeit im Gerichtsverfahren.“ So, meine Herren, sagt die Regierung Boden für ihre Interessen, und unsere Regierung sollte ihren Vortheil verkennen? Aber auch die Meinung des Volks hat über diese Frage entschieden; denn war nicht die Abstimmung in voriger II. Kammer, wo 71 Stimmen gegen 4 die Inquisitionsmaxime verworfen, die Meinung des Volks? Wohl war sie es, denn die Kammer war die Volkskammer. Alle diese für die Mündlichkeit und Oeffent-

lichkeit so günstigen Ereignisse haben aber die Regierung noch nicht vermocht, ihr Schweigen zu brechen. Wir wissen nicht, was wir zu hoffen, was wir zu fürchten haben. Es kann dieses Dunkel nicht länger über eine Angelegenheit bestehen, die so hochwichtig ist und es immer mehr geworden ist, nachdem das Vertrauen des Volks zu seiner jetzigen Criminalrechtspflege geschwunden. Ohne die Wissenschaft davon, was und wann die Regierung zu Verbesserung des Criminalverfahrens etwas zu thun gedente, geht uns alle Grundlage zu weitem Beschließen, zu weitem Anträgen ab, wir wissen nicht, wie weit oder wie eng wir solche zu halten haben. Darum ist es an der Zeit, die Staatsregierung zu fragen: was und wann sie etwas für die dringend gebotene Verbesserung des Criminalverfahrens thun werde?

Minister v. Könneritz: Die Regierung hat diesen Gegenstand mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, sie fühlt das Bedürfniß, daß etwas darin geschehen müsse. Es ist aber unmöglich, sofort alle Specialitäten, wie sie darüber vorzuschreiten gedenkt, mitzutheilen. So viel kann ich aber versichern, daß der nächsten Ständeversammlung ein anderweiter Entwurf einer Criminalproceßordnung wird vorgelegt werden, bei welchem man muthmaßlich von den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und des Anklageprocesses ausgehen wird. Allein auf die gleichzeitige Verbindung der Oeffentlichkeit mit diesem mündlichen Verfahren wird man um so weniger rechnen können, als die Regierung von den überwiegenden Nachtheilen der Oeffentlichkeit immer noch überzeugt ist. Denn die Oeffentlichkeit ist die Quelle, die Gemüther der untern Klassen zu erregen, und kann die Moralität nicht fördern, sie ist die reichhaltige Veranlassung, daß das Volk an den Qualen der Verbrecher sich weiden kann. Die Regierung darf solche Nachtheile nicht fördern wollen.

Hierauf entgegnet Abg. Klinger: Ich bin der Regierung dankbar für die Auskunft auf meine Anfrage. Ich bin ihr namentlich dankbar wegen des Anerkenntnisses, daß die Mündlichkeit und der Anklageproceß Vorzüge vor der Mittelbarkeit und Inquisition haben. Aber erkaunt bin ich über dieses Anerkenntniß nicht. Denn wie hätte ich zweifeln können, daß die Wahrheit, wenn sie auch lange umschattet ist, nicht endlich einmal ihren Sieg erreichen werde? Der Sieg ist freilich nicht vollständig. Man verweigert die Oeffentlichkeit immer noch. Allein auch hier hat die Wissenschaft und die Erfahrung längst entschieden. Gehen Sie hin in die Länder des mündlich-öffentlichen Verfahrens, und — die Stimme des Advocaten Föllis zu Paris etwa ausgenommen — werden Sie keine vernehmen, welche Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit beibehalten wollte. Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit ist eine halbe Maßregel, vielleicht sogar gefährlicher als der jetzige Inquisitionsproceß. Den schlagendsten Beweis dafür liefert Holland. Im Besitze des mündlichen öffentlichen Verfahrens durch die französische Invasion, verlor Holland seine Oeffentlichkeit im Jahr 1813 und behielt nur noch die Mündlichkeit mit Anklageproceß. Aber überzeugt von den Nachtheilen solcher Halbheit, erkämpfte es schon im Jahr 1818 dieselbe wieder. Allerdings war diese Oeffentlichkeit nur eine modificirte, eine beschränkte. Aber weil diese Beschränkung für die Findung der Wahrheit und des Rechts gefährlich war, und das Volk mit seinen Richtern dies erkannte, so strebte es unablässig nach Wiedererlangung dieses verlorenen Gutes, nach voller Gerichtsöffentlichkeit. Und siehe, es gelang; das Jahr 1836 gab Holland seine volle Oeffentlichkeit wieder! Dies, meine Herren, ist eine Erfahrung, eine vollendete Thatsache, die mehr wiegt als Hunderte von Folianten. Und diese Thatsache war die von Holland, einem Lande, wo die nüchternsten Menschen der Erde wohnen, Menschen, die Alles mit eiskaltem Verstand abwägen, die ihren bloßen Gefühlen keinen Raum geben, die nicht so viel Gefühl besitzen, um sich an der Dual ihrer Verbrecher zu weiden. Sehen wir uns nun nach der Erklärung der hohen Staatsregierung in unsern Wünschen und Hoffnungen nicht befriedigt, so drängt es mich, dem früher eingebrachten Schäffer'schen Antrag auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Anklageschaft beizutreten, indem ich ihm überlasse, ob er beantragen wolle, daß seine Petition nun einer Deputation zur Berichterstattung überwiesen werde.

Abg. Schäffer: Ueber die Eröffnung des Ministeriums könne er sich nur freuen, doch sei hierdurch sein Antrag noch nicht als beseitigt anzusehen, da dasselbe immer noch als Gegner der Oeffentlichkeit aufträte. Die Ueberzeugung von deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit sei seit dem vorigen Landtage bei ihm wie überall gewachsen, und zwar in dem Maße, daß die Zeit sich voraussehen lasse, wo allem Widerstande zum Troz das jetzige Inquisitionsverfahren mit Einem Schlage vernichtet werden würde. Einen solchen Entwicklungsgang wünsche er nun allerdings nicht, sondern vielmehr, daß die Reform in diesem Zweige mit Ruhe und Besonnenheit eingeführt werde. Aber er wünsche auch das baldige Ende des unwürdigen Kampfes des Untersuchungsrichters mit dem Angeschuldigten, des Spruchrichters mit seinem Gewissen durch Unmittelbarkeit seiner Erkenntnisquellen, und wünsche, daß durch Oeffentlichkeit dem Volke klar dargelegt werde, daß es um sein heiligstes Gut, die Handhabung des Rechts, wohl bestellt sei. Abg. Sachse: Abweichend von seiner früheren Ansicht erkläre er sich für den Schäffer'schen Antrag, weil das jetzige Criminalverfahren mit seinen Unvollkommenheiten nicht fortbestehen und eine wesentliche Verbesserung desselben ohne Annahme der Principien des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens nicht geschehen könne. Er spreche sich für dieses jetzt aus, weil Wissenschaft und Erfahrung die Mündlichkeit der Entscheidungsgründe und einer zweiten Instanz bei diesem Verfahren gezeigt hätten, und auch der Oeffentlichkeit, deren Anwendung auf das Criminalverfahren allerdings ihre Bedenken habe, sei er nicht entgegen unter der Voraussetzung von Modificationen, durch welche den möglichen Nach-